

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Korrektur fehlerhafter Eingruppierungen von Beschäftigten im mittleren Justizdienst zeitnah umsetzen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die bereits vorliegenden Anträge von Beschäftigten in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zeitnah überprüft und beschieden werden und gegebenenfalls die Auszahlung der beantragten Differenzbeträge erfolgt.
2. die Eingruppierung der Mitarbeiter in den Geschäftsstellen/Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern in die entsprechende Entgeltgruppe des Tarifvertrages der Länder (TV-L) unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az.: 4 AZR 816/16) zu überarbeiten.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2018 (Az.: 4 AZR 816/16) das Führen einer Geschäftsstelle als einen „Arbeitsvorgang“ bewertet, der verschiedene Arbeitsschritte beinhaltet und zur ganzheitlichen/einheitlichen Erledigung an Beschäftigte übertragen ist. Bei einer Neubewertung der Tätigkeit nach den o. g. Grundsätzen des Bundesarbeitsgerichts könnte sich eine höhere tarifliche Zuordnung ergeben, wobei die tarifrechtlichen Bestimmungen des Bundes denen der Länder inhaltlich ähnlich bzw. gleich sind.

Justizbeschäftigten in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die eine Geschäftsstelle führen, kann demnach im Sinne des § 12 Abs. 1 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) eine höhere Eingruppierung zustehen, als dies bislang der Fall ist. In diesem Sinne müssen die entsprechenden Stellen die bisher gestellten Anträge auf Höhergruppierung prüfen und zeitnah entscheiden.

Es ist davon auszugehen, dass in Mecklenburg-Vorpommern solche Anträge in mindestens 400 Fällen bereits gestellt wurden. Davon haben zahlreiche Beschäftigte bereits Klage eingereicht, weil deren Anträge seit über einem Jahr nicht beschieden worden sind.

Zur Herstellung des Rechtsfriedens, wie auch zur Vermeidung zusätzlicher Kosten, ist zu entscheiden, wie beantragt.

Daneben ist das durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes aufgeworfene Problem grundsätzlich zu klären, indem die tarifrechtlichen Eingruppierungen der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung des Urteils überarbeitet werden.